

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 16. Juli** **2001**

Datum	I n h a l t	Seite
10.7.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-S, 2251-4-S	330
20.6.2001	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung 762-5-F	332
29.5.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	336
8.6.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (EuroAnpV-WM) 17-8-W	338
8.6.2001	Verordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung (Anpassung an den Euro) 95-5-W	340
26.6.2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung 2236-6-1-1-UK	341
27.6.2001	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-WFK	343
-	Berichtigung der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 216) 111-1-I	344
-	Druckfehlerberichtigung der Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl S. 267) 2210-8-2-2-WFK	344

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 10. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Werbung und Sponsoring finden im Fernseh-text nicht statt.“
2. In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern“ durch die Worte „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft“ ersetzt.
3. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52a des Rundfunkstaatsvertrags.“
4. In Art. 18a Satz 1 wird „§ 15“ durch „Art. 14“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für regionale und lokale Fernsehprogramme gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung;
2. § 44 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung; bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen sind natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendungen und die Länge der Sendungen zu berücksichtigen; der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung dürfen nicht beeinträchtigt werden; es darf nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden;
3. §§ 45, 45a des Rundfunkstaatsvertrags finden keine Anwendung; Teleshopping-Fenster müssen klar als solche gekennzeichnet sein.

²Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung von Satz 1 bei Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 3, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern“ durch die Worte „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft“ ersetzt.
3. Art. 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Präsident der Landeszentrale beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale. ²Dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeszentrale und den Anbietern. ³Dies gilt auch, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. ⁴Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung. ⁵Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale tritt. ⁶Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ⁷Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.“

4. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 32 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „Art. 25 Abs. 5 bis 10 und 12“ durch „Art. 25 Abs. 5 bis 10 sowie 13 und 14“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden nach „Gebietskörperschaften“ die Worte „und Medienvereine“ eingefügt.
5. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52a des Rundfunkstaatsvertrags.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
6. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „Nrn. 31 bis 41“ durch „Nrn. 27 bis 37“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11“ durch „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11, 13 und 15“ ersetzt.
7. In Art. 37a Satz 1 wird „§ 15“ durch „Art. 14“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber